

Leitfaden für die Wahlvorstände

zur Europawahl
am Sonntag, 9. Juni 2024

WAHLEN.
ELECTIONS.
ÉLECTIONS.
BONN.

I. DIE WICHTIGSTEN INFOS AUF EINEN BLICK	3
Allgemeine Hinweise	3
Wichtige Telefonnummern	3
II. TERMINE	4
III. DER WAHLKOFFER	5
IV. DER WAHLSONNTAG	6-10
Schichteinteilung im Wahlvorstand	6
Zusammentreffen des Wahlvorstandes	7
Vorbereitende Arbeiten am Wahlsonntag	7
Einrichten des Wahlraums	7+8
Aufgabenverteilung im Wahlvorstand	9+10
V. DAS WÄHLERVERZEICHNIS	11+12
Wichtige Informationen	11+12
Abschluss des Wählerverzeichnisses	12
VI. DIE WAHLUNTERLAGEN	13+14
Wahlbenachrichtigung und Wahlberechtigung	13
Der Wahlschein	14
VII. DIE STIMMABGABE	15+16
Der Ablauf	15
Umwandlung Briefwahl in Urnenwahl	16
VIII. FESTSTELLUNG DER WAHLERGEBNISSE	17-23
Zählung der Wählenden	17+18
Sortieren der Stimmzettel	19
Auszählen der Stimmen / Eintragung Vorschreibblatt	20
Beschlussfälle	21
Ermittlung des Gesamtergebnisses und Prüfung	21
Durchgabe der Schnellmeldung	22
Vervollständigung der Niederschrift	23
IX. VERPACKEN DER WAHLUNTERLAGEN	24+25
X. ANLAGEN	26-52
Muster Wählerverzeichnis	26
Muster Abschluss des Wählerverzeichnisses	27
Muster Wahlbenachrichtigung	28
Muster Wahlschein	29
Muster Stimmzettel	30
Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen	31-33
Muster Vorschreibblatt, Niederschrift und Schnellmeldung	34-50
Information der Bundeswahlleiterin	
„Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern“	51+52

I. DIE WICHTIGSTEN INFOS AUF EINEN BLICK

Allgemeine Hinweise

Lesen Sie sich diesen Leitfaden bitte vor dem Wahltag aufmerksam durch.

Vorgaben für das **korrekte Ausfüllen der Niederschrift und der Schnellmeldung** sowie deren Übermittlung sind ebenso enthalten wie Anhaltspunkte für die Beurteilung von gültigen bzw. ungültigen Stimmzetteln.

Fügen Sie bitte der Niederschrift die geforderten Unterlagen bei.

Dieser Leitfaden soll die Hinweise aus der Schulungsveranstaltung sowie der interaktiven Lernplattform mit – zum Teil - neu gestaltetem Schulungsfilm (www.wahlhelfende-bonn.de) ergänzen und Ihnen als Arbeitspapier dienen, das Sie mit Ihren Notizen ergänzen können.

Vielen Dank!

Die Wahlleitung

Wichtige Telefonnummern

Wahlzentrale

Hotline 0228 - 77 66 44

Wahlvorstände

Wahlhelfenden-Team 0228 - 77 35 01

Schnellmeldung am Wahltag 0228 - 77 66 55

Hinweis:

Repräsentative Wahlbezirke sind 101 / 113 / 124 / 262 / 333

Wählerumfragen erfolgen in den Wahlbezirken 045 und 367

II. TERMINE

Vor dem Wahltag

Mittwoch,	29. Mai 2024
Freitag,	31. Mai 2024
Dienstag,	4. Juni 2024
Mittwoch,	5. Juni 2024
Donnerstag,	6. Juni 2024

Schulungsveranstaltungen für die Wahlvorstehenden und Schriftführenden sowie die jeweiligen stellvertretenden Personen finden **im Ratssaal (Stadthaus)** statt.

Am Tag vor der Wahl

Samstag, 8. Juni 2024, 9 – 11 Uhr

Ausgabe der Wahlunterlagen an die Wahlvorstehenden oder von diesen Beauftragten

- der **Wahlbezirke 011 – 165** im Stadthaus, Berliner Platz 2, Versteigerungssaal, Ebene P1, Aufzugsgruppe 2
- der **Wahlbezirke 211 – 276** in der Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg, Verwaltungsgebäude Kurfürstenallee 2-3, Zimmer 154 und 156, „Neubau“
- der **Wahlbezirke 311 – 377** in der Bezirksverwaltungsstelle Beuel, Rathaus, Friedrich-Breuer-Str. 65, Großer Sitzungssaal
- der **Wahlbezirke 411 – 436** in der Bezirksverwaltungsstelle Hardtberg, Rathaus, Villemombler Str. 1, Sitzungssaal

III. DER WAHLKOFFER

Inhaltskontrolle

Nach Erhalt des Wahlkoffers am Samstag sofortige Überprüfung durch die Empfänger*innen:

1. Kontrolle des Wählerverzeichnisses

Richtige Wahlbezirksnummer, wie auf Einberufung und Wahlkoffer?

2. Kontrolle der Stimmzettel

3. Kontrolle der sonstigen Unterlagen im Wahlkoffer

Anwesenheitsliste, Verschreibblatt, Niederschrift, Schnellmeldung, Wahlbekanntmachung, Umschläge zum Verpacken, Siegelmarken, Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine, Schlüssel für die Wahlurne, Sortierbox mit Büromaterial, Rechtsgrundlagen

IV. DER WAHLSONNTAG

Schichteinteilung im Wahlvorstand

Schichteinteilung bitte vorher absprechen!

- Die Wahlvorstehenden treten bereits vor dem Wahltag mit den Mitgliedern des Wahlvorstandes (telefonisch) in Verbindung, um die Schichteinteilung zu regeln.
- Die Liste aller Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten die Wahlvorstehenden im Vorfeld der Wahlschulungen ausschließlich per E-Mail.
- Bitte das Wahlamt per E-Mail (wahlhelfende@bonn.de) bis spätestens 6. Juni 2024 über die Schichteinteilung informieren.

Sie können die abgesprochenen Schichten hier eintragen:

Funktion	Name (und telefonische Erreichbarkeit)	Dienstzeit (von ... bis ...) - ab 17.30 Uhr alle
wahlvorstehende Person		
stellvertretende wahlvorstehende Person		
schriftführende Person		
stellvertretende schriftführende Person		
beisitzende Person		
beisitzende Person		
beisitzende Person		
beisitzende Person		

Wichtig: Sowohl während der Wahlhandlung als auch bei der Ergebnisermittlung müssen die **Wahlvorstehenden** und die **Schriftführenden oder deren jeweilige Stellvertretung** präsent sein.

Der **Wahlvorstand** ist **während der Wahlhandlung** (8 Uhr bis 18 Uhr) **beschlussfähig**, wenn **mindestens drei Mitglieder** anwesend sind.

Während der Feststellung und Ermittlung des Wahlergebnisses (ab 18 Uhr) müssen **mindestens fünf Mitglieder** anwesend sein.

ALLE anwesenden Mitglieder müssen die Wahlniederschrift unterschreiben!

Zusammentreffen des Wahlvorstandes

Wahltag = Sonntag, 9. Juni 2024

- bis 7.30 Uhr** Die Mitglieder des Wahlvorstandes finden sich im Wahlraum ein
- ab 7.30 Uhr** Treffen der Vorbereitungen im Wahlraum
- um 8 Uhr** Öffnung des Wahlraums
- um 17.30 Uhr** Alle Mitglieder des Wahlvorstandes finden sich wieder im Wahlraum ein
- um 18 Uhr** Ende der Stimmabgabe
- ab 18 Uhr** Beginn Ergebnisermittlung

Vorbereitende Arbeiten am Wahlsonntag

Bitte kontrollieren Sie bereits auf dem Weg zu dem Wahlraum:

Im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Wählenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Plakate müssen entfernt, entsprechende Aktionen unterbunden und im Anschluss dokumentiert werden.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit keine auf eine politische Überzeugung hinweisende Zeichen tragen. Außerdem gilt für sie das Verbot der Gesichtsverhüllung.

Die Wahlvorstehenden eröffnen die Wahlhandlung damit, dass sie alle weiteren Mitglieder auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweisen.

Auch beim Schichtwechsel müssen die dann eingetroffenen Mitglieder des Wahlvorstandes entsprechend verpflichtet werden.

Einrichten des Wahlraums

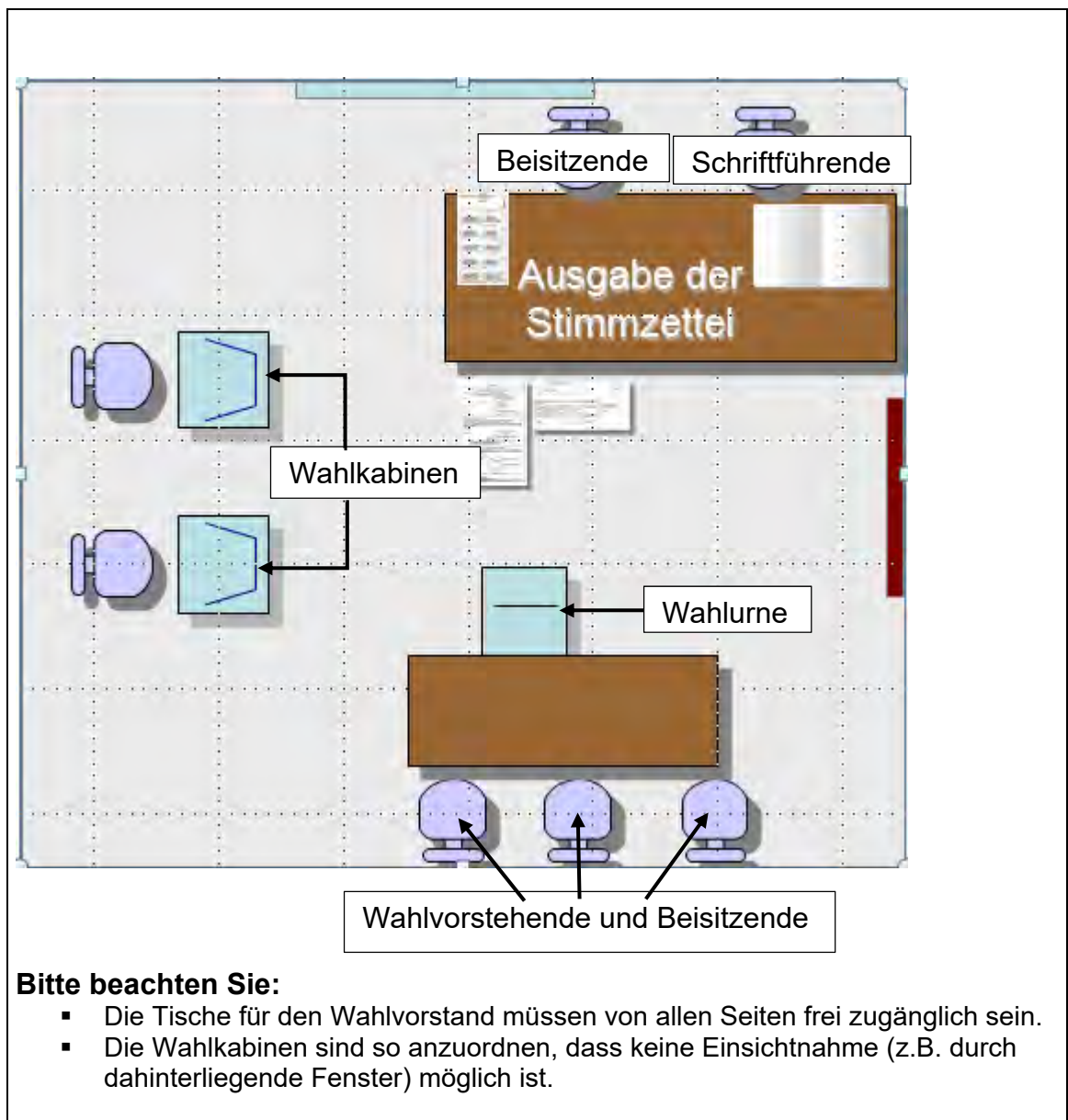
- Tische zusammenstellen.
- Wahltisch für den Wahlvorstand aufstellen.
- Wahlkabinen aufstellen und dokumentenechten Stift in der Wahlkabine auslegen, ggf. anbinden.
- Kontrolle der Wahlurne durch den Wahlvorstand - diese muss jetzt leer sein.
- Verschließen der Wahlurne.

Die Wahlvorstehenden nehmen den Schlüssel in Verwahrung.

Die Wahlurne darf erst nach 18 Uhr wieder geöffnet werden!

- **Hinweisschilder** „Wahlraum“ anbringen.
- Bei mehreren Wahlräumen in einem Gebäude bitte die entsprechende (Richtungs-)Kennzeichnung aufhängen.
- Die **Wahlbekanntmachung** und einen - als solchen deutlich gekennzeichneten - **Musterstimmzettel** für die Wahl gut sichtbar am Eingang des Gebäudes oder des Wahlraums aushängen.
- Sicherstellung der **telefonischen Erreichbarkeit** der Wahlvorstehenden.

Beispiel für einen bewährten Aufbau:



Bitte beachten Sie:

- Die Tische für den Wahlvorstand müssen von allen Seiten frei zugänglich sein.
- Die Wahlkabinen sind so anzuordnen, dass keine Einsichtnahme (z.B. durch dahinterliegende Fenster) möglich ist.

Aufgabenverteilung im Wahlvorstand

- Vergewissern Sie sich **vor 8 Uhr: Ist der Wahlvorstand** – wie abgesprochen - **komplett?**
- Sind zu diesem Zeitpunkt mindestens zwei Mitglieder Ihres Wahlvorstandes nicht erschienen oder ist kurzfristig bekannt geworden, dass während des gesamten Wahltages durch fehlende Mitglieder die Beschlussfähigkeit nicht gesichert werden kann, so fordern Sie bitte telefonisch **bis spätestens 8.15 Uhr** Ersatzmitglieder an:

Stadtbezirk Bonn	011 – 165	0228 - 77 35 01
Stadtbezirk Bad Godesberg	211 – 276	0228 - 77 51 40
Stadtbezirk Beuel	311 – 377	0228 - 77 49 53 / 49 16
Stadtbezirk Hardtberg	411 – 436	0228 - 77 47 19 / 47 02

- Bitte tragen Sie die Mitglieder Ihres Wahlvorstandes, die nicht erschienen sind, unbedingt in den Vordruck “Ausfälle am Wahltag” ein. Dieser befindet sich im Wahlkoffer auf der Rückseite des Organisationsplans.
- Tagsüber fallen kontinuierlich folgende Arbeiten an:
 - Der Wahlvorstand regelt den Zugang bei Andrang vor sowie im Wahlraum.
 - Entgegennahme der Wahlbenachrichtigung und Überprüfung der Wahlberechtigung mit Hilfe des Wählerverzeichnisses durch die Schriftführenden.
 - Kann die Legitimation nicht durch die Wahlbenachrichtigung erfolgen, dienen hierfür Personalausweis, Reisepass o.ä..
 - Die Schriftführenden vermerken die Stimmabgabe durch einen Haken im Wählerverzeichnis.
 - Entgegennahme und Überprüfung von Wahlscheinen durch die Wahlvorstehenden.
 - Ausgabe der Stimmzettel durch die Beisitzenden.
 - Regelmäßige Überprüfung der Wahlkabinen durch ein Mitglied des Wahlvorstandes.
 - Die Wahlurne muss permanent im Blick eines Mitgliedes des Wahlvorstandes sein!
 - Sehbehinderte Wahlberechtigte können zur Unterstützung eine sogenannte Stimmzettelschablone nutzen, mit deren Hilfe sie eigenständig abstimmen können. Diese Schablonen werden von den jeweiligen Wahlberechtigten selbst mitgebracht.
 - Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Urne zu werfen, dürfen eine Hilfsperson mit in die Wahlkabine

nehmen. Hilfsperson kann auch ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

In der Praxis hat sich bewährt, die einzelnen Zuständigkeiten im Wahlvorstand genau zuzuweisen!

V. DAS WÄHLERVERZEICHNIS

(siehe Anhang, Seite 26)

Wichtige Informationen

Schriftführende:

Wählerverzeichnis **vor 8 Uhr** bitte einmal durchsehen!

Das Wählerverzeichnis ist das wichtigste Dokument im Wahlraum!

Goldene Regel:

Sie dürfen das amtlich abgeschlossene Wählerverzeichnis weder ergänzen noch korrigieren! Sperrvermerke dürfen nicht eigenmächtig gestrichen werden, um z.B. Personen widerrechtlich die Wahl zu ermöglichen. Änderungen dürfen nur auf Anweisung der Wahlzentrale vorgenommen werden!

- NUR die Personen, die im Wählerverzeichnis aufgelistet sind, dürfen in „Ihrem“ Wahlraum wählen, sofern in der Spalte „Stimmabgabe“ noch nichts eingetragen ist.
- Diese Spalte kennzeichnen die Schriftführenden mit einem Haken, wenn die wahlberechtigte Person gewählt hat.
- Personen mit einem „W“ (= Wahlschein) in der Spalte „Stimmabgabe“ können ihre Stimme nur mit einem gültigen Wahlschein abgeben. Ohne Wahlschein dürfen sie nicht wählen.
(siehe hierzu „Umwandlung Briefwahl in Urnenwahl“, Seite 16).
- Personen, bei denen in der Stimmabgabespalte das Wort „gestrichen“ eingetragen ist, sind in Bonn nicht mehr zur Wahl zugelassen.

Das Wählerverzeichnis ist folgendermaßen aufgebaut

(siehe Anhang, Seite 26):

- **Erste Spalte:** lfd. Nummer des Wählerverzeichnisses.
- **Spalte „Wahlberechtigte“:** Wahlberechtigte, straßenweise in alphabetischer Reihenfolge und innerhalb einer Straße nach Hausnummern sortiert. Sind in einem Haus mehrere Wahlberechtigte gemeldet, sind sie in alphabetischer Reihenfolge ihres Namens aufgeführt.
- **Spalte „geb.“:** Geburtsdaten der Wahlberechtigten.
- **Spalte „EW“ = Stimmabgabe:**
Variante 1 „W“, wenn die Person einen **Wahlschein** erhalten hat.
Sofern ein Eintrag erfolgt ist, darf die Person nicht mehr in Ihrem Wahlraum wählen – es sei denn, sie legt einen gültigen Wahlschein für diese Wahl vor.

Variante 2 „**G**“ = **gestrichen**, wenn die Person in Bonn nicht mehr wahlberechtigt ist.

Sofern in dieser Spalte ein Eintrag erfolgt ist, darf diese Person nicht mehr bei Ihnen im Wahlraum wählen.

In der nachfolgenden Spalte „**Bemerkungen**“ ist bei beiden Varianten ein entsprechender Eintrag vorgenommen.

Variante 3 **Kein Eintrag** in der Spalte „EW“ (= Stimmabgabe), die Person ist wahlberechtigt. Ihr kann ein Stimmzettel ausgehändigt werden. Danach, spätestens bei der Stimmabgabe, haben die Schriftführenden in der Spalte „EW“ (= Stimmabgabe) einen Haken zu machen.

Nachträge finden Sie unsortiert am Ende des Wählerverzeichnisses!

Der Abschluss des Wählerverzeichnisses

(siehe Anhang, Seite 27)

- Dem Wählerverzeichnis ist vorgeheftet die „**Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses**“.
- Die Zahlen mit den Kennbuchstaben aus dem Abschluss

A 1

A 2

A 1 + A 2

müssen in die Niederschrift in den Abschnitt 4 „Wahlergebnis“ übernommen werden.

Hinweis: Die A-Werte sind in der Schnellmeldung NICHT voreingetragen.

- Der Abschluss des Wählerverzeichnisses bezieht sich auf die wahlberechtigten Personen. In die Niederschrift wird die Zahl aus dem Abschluss des Wählerverzeichnisses übernommen. Eine Zählung der im Wählerverzeichnis tatsächlich eingetragenen Personen durch den Wahlvorstand unterbleibt!
- Bekannt gewordene Mängel oder Unrichtigkeiten (z.B. falsch geschriebener Name o.ä.) sind daher in das dafür vorgesehene Formular einzutragen. Die zuständige Meldebehörde kann daraufhin nach der Wahl ihre Daten überprüfen und gegebenenfalls berichtigen.

Der Wahlschein (siehe Anhang, Seite 29)

- Der Wahlschein ist ein urkundlicher Nachweis über das Wahlrecht. Wahlscheine werden auf Antrag ausgestellt und in der Regel für die Briefwahl genutzt.
- In ihrem Wahlraum können Briefwählende nicht noch einmal wählen, weil sie durch den Eintrag „W“ in der Stimmabgabespalte im Wählerverzeichnis gesperrt sind.
- Wenn Wahlberechtigte mit einem auf sie ausgestellten Wahlschein (Identität prüfen!) in Ihren Wahlraum kommen (eher die Ausnahme), prüfen Sie, ob es sich um einen gültigen Wahlschein für die **kreisfreie Bundesstadt Bonn** handelt. In diesem Fall behalten Sie den Wahlschein ein und geben Sie einen Stimmzettel für die Wahl aus. Ein Vermerk im Wählerverzeichnis ist nicht zulässig.
- **Ein von der kreisfreien Bundesstadt Bonn ausgegebener Wahlschein ist somit in allen Wahlräumen des Stadtgebietes gültig. Auf andere Städte / Kreise ausgestellte Wahlscheine sind stets zurückzuweisen.**

VII. DIE STIMMABGABE

8 Uhr bis 18 Uhr

Der Ablauf

1. Die Wahlberechtigten kommen einzeln zum Tisch des Wahlvorstandes und legen im Normalfall die Wahlbenachrichtigung vor.
 - Sollten Wahlberechtigte keine Wahlbenachrichtigung vorweisen, ist zunächst die Identität durch Vorlage eines Ausweises oder auf andere geeignete Art nachzuweisen (**vgl. Seite 13**).
2. Die Schriftführenden nehmen die Wahlbenachrichtigung entgegen und prüfen die Wahlberechtigung.
 - Vergleich der laufenden Nummer auf der Wahlbenachrichtigung mit der laufenden Nummer im Wählerverzeichnis.
 - Steht die Person im Wählerverzeichnis?
 - In der Spalte „EW/Stimmabgabe“ darf noch kein Eintrag sein. (Haken = Person hätte bereits bei Ihnen gewählt / „W“ = Briefwahl oder „G/gestrichen“ = nicht wahlberechtigt).
3. Die Beisitzenden händigen den Stimmzettel aus.
4. Die Schriftführenden vermerken jetzt die Stimmabgabe durch einen Haken im Wählerverzeichnis.
Die Wahlbenachrichtigung wird einbehalten.
5. Der Stimmzettel muss in der Wahlkabine gekennzeichnet und so (nach innen) gefaltet werden, dass die Kennzeichnung außerhalb der Wahlurne nicht zu erkennen ist. Andernfalls sind Wählende zurückzuweisen.
6. Videos, Fotos und sog. Selfies sind in der Wahlkabine unzulässig.
7. Die wählende Person wirft den korrekt gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Keine roten Wahlbriefe (Briefwahl) annehmen!

Sollte jemand bei Ihnen im Wahlraum einen Wahlbrief abgeben wollen, weisen Sie die Person bitte darauf hin, dass die Wahlbriefe **bis 18 Uhr nur noch im Stadthaus, Berliner Platz 2**, abgegeben werden können und Sie dorthin keinen Transport übernehmen oder sicherstellen können.

Umwandlung Briefwahl in Urnenwahl

Sollte es sich bei der Person, die einen Wahlbrief im Wahlraum abgeben möchte, um die wahlscheininhabende Person handeln, können Sie ihr die Möglichkeit anbieten, vor Ort zu wählen bzw. die Briefwahl in eine Urnenwahl „umzuwandeln“.

1. Personenidentität der laut Wahlschein berechtigten Person anhand eines Lichtbildausweises feststellen.
 - Besteht keine Personenidentität, die Wahlunterlagen zurückzugeben.
2. Wurde der Wahlschein von der Bundesstadt Bonn, also für die kreisfreie Bundesstadt Bonn ausgestellt?
 - Falls nicht, die wählende Person zurückweisen und den Wahlschein sowie die übrigen Briefwahlunterlagen an sie zurückgeben.
3. Ist es ein Wahlschein für die aktuelle Wahl?
 - Falls nicht, den Wahlschein und die übrigen Briefwahlunterlagen einbehalten und die Person nicht zur Wahl zulassen.
4. Ist der Wahlschein gültig?
 - Vergleich der Wahlscheinnummer mit der im Wahlkoffer enthaltenen Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine.
 - Falls ungültig, den Wahlschein sowie die übrigen Briefwahlunterlagen einbehalten und die Person nicht zur Wahl zulassen.
5. Den gültigen Wahlschein einbehalten.
6. Die übrigen Briefwahlunterlagen (Stimmzettel und weißer Umschlag) durch die wählende Person in Ihrem Beisein vernichten lassen.
7. Neuen Stimmzettel aushändigen und wählen lassen.

Ein Stimmabgabevermerk oder ein Nachtrag im Wählerverzeichnis darf nicht erfolgen!

VIII. FESTSTELLUNG DES WAHLERGESBNISSSES

Zählung der Wählenden

um 18 Uhr **Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit durch die Wahlvorstehenden**

- Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden.
- Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren.
- Bei einer Warteschlange sollte sich um 18 Uhr eine beisitzende Person an das Ende der Schlange stellen.
- Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, erklären die Wahlvorstehenden die Wahlhandlung (an der geöffneten Tür) für geschlossen.
- Auch in der Übergangszeit während der letzten Stimmabgabe, also zwischen Sperrung des Zutritts zum Wahlraum zur Stimmabgabe und dem Schluss der Wahlhandlung, muss die Öffentlichkeit der Wahl bestehen bleiben.
- Personen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch wählen wollen, sind abzuweisen!
- Die Tische sind frei zu räumen und nicht ausgegebene Stimmzettel zur Seite zu legen.

Nachdem alle nicht ausgegebenen Stimmzettel entfernt wurden:

(siehe auch 2.10 der Niederschrift)

- Zählung der Haken im Wählerverzeichnis (= Stimmabgaben) und der eingenommenen gültigen Wahlscheine.
- Öffnung der Wahlurne.
- Stimmzettel herausnehmen und zählen.
- Idealerweise sollte jetzt die Summe der Haken (= Stimmabgaben) und der eingenommenen gültigen Wahlscheine mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen. Andernfalls ist die Zählung zu wiederholen.
- Wenn sich trotz einer wiederholten Zählung keine Übereinstimmung ergibt, gilt die Zahl der Stimmzettel als Zahl der Wählenden.

Mögliche Probleme und deren Ursachen:

- Weniger Stimmzettel als Stimmabgabevermerke:
Möglicherweise hat eine Person den Stimmzettel nicht in die Urne geworfen und der Stimmabgabevermerk wurde bereits gemacht.
- Mehr Stimmzettel als Stimmabgabevermerke:
Es wurde vergessen, einen Stimmabgabevermerk anzubringen.
- Gegebenenfalls eine Begründung für die mögliche Abweichung zwischen der Anzahl der Stimmzettel und der Stimmabgabevermerke in die dafür vorgesehenen Zeilen in Abschnitt 3.2 g) der Niederschrift angeben.

Die Schriftführenden tragen in die Niederschrift ein:

- Zahl der Stimmabgabevermerke unter Abschnitt 3.2 a)
- Zahl der Wahlscheinwählenden unter Abschnitt 3.2 b)
(= eingenommene gültige Wahlscheine)
- Zahl der Stimmzettel unter Abschnitt 3.2 g)

Die Zahl der Stimmabgaben plus eingenommene Wahlscheine muss der Zahl der Stimmzettel entsprechen.

Also: a) + b) = g)

Die Anzahl der Stimmzettel, also aller Wählenden von Ziffer 3.2 g), wird unter Ziffer 4 „Wahlergebnis“ bei B „Wählende insgesamt“ eingetragen.

Auch die Zahl der eingenommenen Wahlscheine 3.2 b) wird dort in die Zeile B1 „Darunter Wählende mit Wahlschein“ übertragen.

Sortieren der Stimmzettel

ab 18 Uhr **Sortieren der Stimmzettel**

Zunächst sortiert der Wahlvorstand die Stimmzettel wie folgt:

(siehe auch 3.4.1 der Niederschrift)

Stapel A (ZS I D1 bis D34)	Stimmen sind zweifelsfrei gültig Innerhalb des Stapels A erfolgt die Sortierung getrennt nach den einzelnen Parteien / politischen Vereinigungen (= max. 34 Stapel)
Stapel B (ZS I C)	Ungekennzeichnete, leere Stimmzettel
Stapel C (ZS II – C <u>und</u> D)	Beschlussfälle = Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben. Für jeden Einzelfall muss der Wahlvorstand am Ende über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimme beschließen.

WICHTIG!

Alle Stimmzettel müssen dem korrekten Stapel zugeordnet werden!

Deshalb unbedingt vor der Zählung die Sortierung überprüfen!

Auszählen der Stimmen, der einzelnen Stapel und Eintragung in das Vorschreibblatt

(In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie bitte wie nachfolgend beschrieben verfahren)

Stapel A - Stimmen sind zweifelsfrei gültig		
Schritt	Vorgehensweise	Hinweise
01	Stimmzettel werden nach der Reihenfolge der Parteien/politischen Vereinigungen sortiert und gezählt	
02	Das jeweilige Ergebnis wird von den Wahlvorstehenden laut angesagt.	
03	Die Ergebnisse werden zunächst in das Vorschreibblatt in die Zeilen D1 bis D34 „Gültige Stimmen“ der Spalte ZS I eingetragen.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Vorschreibblatt befindet sich im Koffer. ▪ Erfahrungsgemäß sind damit bereits ca. 80% der abgegebenen Stimmen ausgezählt.
04	Die Stimmzettel kommen in die dafür vorgesehenen Umschläge. Für jede Partei bzw. jede politische Vereinigung ist jeweils ein gesonderter Umschlag zu verwenden.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzen Sie bitte die vorbereiteten Aufkleber zur Kennzeichnung. ▪ Die Umschläge noch NICHT verschließen.

Stapel B - nicht gekennzeichnete = leere Stimmzettel		
Schritt	Vorgehensweise	Hinweise
01	Ungekennzeichnete Stimmzettel zählen.	
02	Das Ergebnis in Zeile C „Ungültige Stimmen“ der Spalte ZS I eintragen.	
03	Die Stimmzettel kommen in den dafür vorgesehenen Umschlag.	Den Umschlag erst <u>nach</u> Durchgabe der Schnellmeldung versiegeln!

Beschlussfälle

Jetzt prüft der **Wahlvorstand** jeden einzelnen Stimmzettel des **Stapels C** und entscheidet über Gültigkeit oder Ungültigkeit. Die **Beschlussfassung** erfolgt im Wahlvorstand gemeinsam. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der wahlvorstehenden Person den Ausschlag.

Der Beschluss wird auf der Rückseite des Stimmzettels schriftlich dokumentiert. Die Stimmzettel sind mit einer laufenden Nummer zu versehen.

Die Ergebnisse werden in die Zeilen D1 bis D34 „Gültige Stimmen“ der Spalte ZS II beziehungsweise Zeile C „Ungültige Stimmen“ der Spalte ZS II in das Vorschreibblatt eingetragen.

Hinweise, ob Stimmen gültig oder ungültig sind, finden Sie auf den Seiten 31 bis 33 im Anhang.

Ermittlung des Gesamtergebnisses und Prüfung

Schritt	Vorgehensweise
01	Die Schriftführenden addieren die Zahlen der „Ungültigen Stimmen“ in der Zeile C <u>von links nach rechts</u> und tragen das Ergebnis jeweils in die Spalte "Insgesamt" ein.
02	Im Anschluss daran werden die gültigen Stimmen der Zeilen D1 bis D34 der Spalten ZS I und ZS II <u>von oben nach unten</u> addiert und in die Zeile D eingetragen.
03	Die so addierten Zahlen der Zeile D werden <u>von links nach rechts</u> addiert und in die Spalte „Insgesamt“ eingetragen.
07	Zum Schluss überprüfen die Schriftführenden das Ergebnis mit folgender Plausibilitätsprüfung: C + D der Spalte „Insgesamt“ = B Zahl der Wählenden
08	Nachdem die Plausibilitätsprüfungen erfolgt sind und keine Fehler festgestellt wurden, übertragen die Schriftführenden die Ergebnisse vom Vorschreibblatt in die Schnellmeldung .

Durchgabe der Schnellmeldung (siehe Anhang, Seiten 49+50)

... an die Wahlzentrale durch die Wahlvorstehenden

Nach der Auszählung und der Eintragung der Ergebnisse in das Vorschreibblatt ist die Schnellmeldung sofort auszufüllen und möglichst schnell telefonisch an die Wahlzentrale weiterzugeben. Geben Sie dabei zunächst das auf der **Schnellmeldung** angegebene **Passwort** an.

Das Ergebnis ist dann rechnerisch richtig, wenn die Summe der ungültigen und gültigen Stimmen (C+D) der Zahl der Wählenden (B) entspricht.

Telefon: 0228 - 77 66 55

Legen Sie bitte erst auf, wenn das Ergebnis für plausibel erklärt wurde!

Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk durch die Wahlvorstehenden.

Sollte es im Zählgeschäft zu Komplikationen kommen, die eine wesentliche Verzögerung des Abschlusses zur Folge haben, sind die Wahlzentrale oder die jeweilige Bezirksverwaltungsstelle frühzeitig, spätestens bis 20 Uhr, telefonisch zu informieren.

Scheuen Sie sich nicht, dann anzurufen, wenn Sie erkennen, dass Sie das Problem nicht lösen können.

Wahlzentrale (Bonn)	0228 - 77 66 44 (Sammelnummer)
Bezirksverwaltung Bad Godesberg	0228 - 77 51 40
Bezirksverwaltung Beuel	0228 - 77 49 53
	0228 - 77 49 16
Bezirksverwaltung Hardtberg	0228 - 77 47 02
	0228 - 77 47 19

Vervollständigung der Niederschrift

(siehe Anhang, Seiten 35-48)

Während die Wahlvorstehenden die Schnellmeldung durchgeben, prüfen und vervollständigen die Schriftführenden die Niederschrift.

Schritt	Vorgehensweise
01	Prüfen der Eintragungen zum Wahlvorstand und ggf. zu besonderen Vorkommnissen sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.
02	Das für plausibel erklärte Wahlergebnis <u>säuberlich</u> in Ziffer 4 der Niederschrift übertragen.
03	Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand einen Beschluss gefasst hat, der Niederschrift als Anlage beifügen. Dies ist unter Punkt 3.5 der Niederschrift entsprechend einzutragen.
04	Anschließend am Ende der Niederschrift unter Punkt 5.6 Ort und Datum eintragen und unterschreiben. Die Niederschrift an die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur Genehmigung und Unterschrift weitergeben.

NICHT VERGESSEN!
ALLE Mitglieder des Wahlvorstandes müssen die
Niederschrift unterschreiben!

IX. VERPACKEN DER WAHLUNTERLAGEN

(Erst nach Durchgabe der Schnellmeldung!)

Packen der Pakete

Paket 1: Gültige Stimmzettel

- Alle Stimmzettel aus den - maximal 34 - **Stapeln zu A** (= „Gültige Stimmen“ ohne Beschlussfassung), sortiert nach Wahlvorschlägen (Partei/Politische Vereinigung), kommen jeweils in einen Umschlag.

Hinweis:

In jedem Wahlkoffer befinden sich Umschläge zum Verpacken in ausreichenden Mengen. So können bei Bedarf für eine Partei/Politische Vereinigung auch mehrere Umschläge genutzt werden.

Bitte alle Umschläge, die nicht Anlage zur Niederschrift sind, jetzt entsprechend mit den vorhandenen Siegelmarken versiegeln.

Paket 2: Ungekennzeichnete Stimmzettel

- Alle Stimmzettel aus dem **Stapel B**, also alle ungekennzeichneten Stimmzettel (und somit ungültig), kommen zusammen in einen Umschlag.

Paket 3: Wahlscheine

- Alle eingenommenen gültigen Wahlscheine (ohne Beschlussfassung) kommen in einen Umschlag.
- Alle einbehaltenen ungültigen Wahlscheine kommen in einen Umschlag.

Paket 4: Stimmzettel, über die jeweils ein Beschluss gefasst wurde

- Alle nicht eindeutig gekennzeichneten Stimmzettel aus dem **Stapel C**, über die beschlossen wurde, kommen in einen roten Umschlag „Anlage zur Niederschrift“. Diesen Umschlag NICHT versiegeln, da die Anzahl der Anlagen bei der Kofferrückgabe mit der Wahlniederschrift abgeglichen wird.

Alle **unbenutzten, nicht ausgegebenen Stimmzettel** stecken Sie bitte **in** die vorher **komplett geleerte Wahlurne**.

Was kommt in die Einschlagmappe?

(bitte separat - zusätzlich zum Koffer - beim Annahmeteam abgeben)

1. Die **Niederschrift** mit den beizufügenden Anlagen.
2. Das **Vorschreibblatt**. Hieraus können sich bei der Prüfung der Unterlagen (nach der Wahl) u.U. schon Rückschlüsse bei unklaren Ergebnissen ergeben.

3. Der rote Umschlag „Anlage zur Niederschrift“ mit den **nicht eindeutig gekennzeichneten Stimmzetteln**, über die beschlossen wurde (**Paket 4**).
4. Die **Schnellmeldung**.
5. Das Verzeichnis der für **ungültig erklärten Wahlscheine**.
6. Das Verzeichnis über die **Ausfälle im Wahlvorstand** am Wahltag.
7. Die Blätter mit den eventuell notierten und **von der Meldebehörde zu berichtigen Adressen** („Mängel im Wählerverzeichnis“).
8. Der Umschlag mit den **nicht ausgegebenen Taxischeinen**.

Das Wählerverzeichnis bitte gemeinsam mit der Einschlagmappe abgeben!

Was kommt in den Koffer?

1. Die (nach Parteien/Politischen Vereinigungen gepackten) Umschläge mit **gültigen Stimmzetteln** (verschlossen und versiegelt, s.o. unter **Paket 1**).
2. Der Umschlag mit **den leer abgegebenen Stimmzetteln** (verschlossen und versiegelt, s.o. unter **Paket 2**).
3. Die beiden Umschläge mit den eingenommenen gültigen sowie den einbehaltenen ungültigen **Wahlscheinen**.
4. **Nicht benötigte Umschläge**.
5. Die **Sortierbox** mit dem **Büromaterial**.

Die **Wahlurne** (befüllt mit den unbenutzten, nicht ausgegebenen Stimmzetteln) **verbleibt im Wahlraum**.

Bitte räumen Sie den Wahlraum im Anschluss gemeinsam auf und hinterlassen Sie ihn so, wie Sie ihn vorgefunden haben.

Es wird empfohlen, die Freizeitbescheinigung erst nach Ermittlung der Ergebnisse im Wahlbezirk sowie Unterzeichnung der Wahlniederschrift und der Anwesenheitsliste auszugeben!

Das Erfrischungsgeld wird etwa eine Woche nach dem Wahleinsatz überwiesen. Hierfür ist die Unterschrift auf der Niederschrift und der Anwesenheitsliste zwingend erforderlich.

Rückgabe

- des Wahlkoffers,
- der Einschlagmappe,
- des Wählerverzeichnisses

erfolgt durch die Wahlvorstehenden oder die von diesen Beauftragten noch am Wahlabend dort, wo diese den Wahlkoffer am Tag zuvor abgeholt haben.

Wählerverzeichnis

Europawahl
XXX. Stimmbezirk XXX

Ausfertigung

Nr	Wahlberechtigter	geb	EW	Bemerkungen
1	██████████ Am Botanischen Garten 2	██████████ (W)		
2	██████████ Am Botanischen Garten 2	██████████ (M)	G	Wegzug nach Köln 07.05.2024 Müller-Lüdenscheid
3	██████████ Am Botanischen Garten 2	██████████ (W)		
4	██████████ Am Botanischen Garten 2	██████████ (W)		
5	██████████ Am Botanischen Garten 4	██████████ (M)	G	verstorben 13.05.2024 Heinzelmann
6	██████████ Am Botanischen Garten 4	██████████ (W)		
7	██████████ Am Botanischen Garten 4	██████████ (W)	W	WS Ausstellung 08.05.2024 Klöbner
8	██████████ Am Botanischen Garten 4	██████████ (W)		
9	██████████ Am Botanischen Garten 6	██████████ (M)	W	WS Ausstellung 10.05.2024 Dornrösschen
10	██████████ Am Botanischen Garten 6	██████████ (M)		
11	██████████ Am Botanischen Garten 6	██████████ (W)		
12	██████████ Am Botanischen Garten 6	██████████ (M)	W	WS Ausstellung 27.05.2024 Rumpelstilzchen
13	██████████ Am Botanischen Garten 6	██████████ (W)		
14	██████████ Am Botanischen Garten 6	██████████ (M)		
15	██████████ Am Botanischen Garten 6	██████████ (W)		
16	██████████ Am Botanischen Garten 6	██████████ (W)		
17	██████████ Am Botanischen Garten 6	██████████ (W)		
18	██████████ Am Botanischen Garten 6	██████████ (M)		
19	██████████ Am Botanischen Garten 6	██████████ (W)		
20	██████████ Am Botanischen Garten 6	██████████ (M)		
21	██████████ Am Botanischen Garten 8	██████████ (W)		
22	██████████ Am Botanischen Garten 8	██████████ (W)		
23	██████████ Am Botanischen Garten 8	██████████ (M)		
24	██████████ Am Botanischen Garten 8	██████████ (W)		
25	██████████ Am Botanischen Garten 10	██████████ (W)		

W = Wahlschein, G = gestrichen

Summe Stimmabgabe

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 09.06.2024

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Wahl zum Europäischen Parlament nach den Vorschriften der Europawahlordnung (§§ 15 bis 17 b) eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 6 des Europawahlgesetzes und sind nicht nach § 6 a des Europawahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.05.2024 in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegt.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind ortsüblich bekannt gemacht worden ¹⁾.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am 03.06.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden ¹⁾.

Das Wählerverzeichnis umfasst 51 Blätter.

Kennbuchstabe

- A1** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahrschein) **1253** Personen
- A2** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahrschein) **3** Personen
- A1+A2** Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen **1256** Personen

Berichtigt gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 der Europawahlordnung ²⁾	Berichtigt gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 der Europawahlordnung ³⁾
.....PersonenPersonen
.....PersonenPersonen
.....PersonenPersonen
Ort	Ort
Datum	Datum
Der Wahlvorsteher	Der Wahlvorsteher

Bonn, 19.04.2024
(Ort und Datum)

Bundesstadt Bonn
Wahlamt

(Dienstsiegel)

(Handschriftliche Unterschrift)

1. Nicht Zutreffendes streichen.
 2. Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahrscheinerteilt worden sind.
 3. Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahrscheinerteilt worden sind.

Bundesstadt Bonn – Amt 33 – 53111 Bonn

[Adressfeld]

Mit dem QR-Code können Sie Ihre Briefwahlunterlagen
online beantragen.

Wahlbenachrichtigung zur Europawahl

Wahltag: Sonntag, 9. Juni 2024, Wahlzeit: 8 bis 18 Uhr

Wahlraum

**Wahlbezirk/
Nummer im Wählerverzeichnis**

[persönliche Anrede],

Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie dazu bitte diese Wahlbenachrichtigung mit.** Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Bitte halten Sie grundsätzlich Ihren Personalausweis – Unionsbürger*innen: Ihren Identitätsausweis - oder Reisepass bereit.

Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum in Bonn wählen wollen, müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Den Antrag können Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite stellen. Er kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch an wahlen@bonn.de oder mündlich (**nicht telefonisch**) gestellt werden. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Es sollte auch die oben mitgeteilte Nummer im Wählerverzeichnis angegeben werden. Der Antrag kann beim Wahlbüro abgegeben oder in einem **frankierten** Umschlag übersandt werden. Wahlscheinanträge werden nur bis **Freitag, dem 7. Juni 2024, 18 Uhr**, entgegengenommen; bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung noch bis zum Wahltag, 15 Uhr.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen auf dem Postweg übersandt. Bitte beachten Sie, dass von der Beantragung bis zur Zustellung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen rund sechs Arbeitstage vergehen können. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch persönlich in einem der Wahlbüros in Bonn beantragt und abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen abholt, muss eine schriftliche Vollmacht (keine Generalvollmacht) der wahlberechtigten Person(-en) vorlegen.

Sollten Sie Fragen – auch zu barrierefreien Wahlräumen – haben, können Sie sich gerne unter der Sammelrufnummer 0228 - 77 22 55 melden. Blinde und sehbehinderte Wähler*innen können kostenlose Wahlhilfen unter der Rufnummer 02159 - 96 55 0 beim Blinden- und Sehbehindertenverein Nordrhein e.V. anfordern.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Wahlamt der Bundesstadt Bonn

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt**Wahlschein für die Europawahl am 9. Juni 2024****Nur gültig für die kreisfreie Bundesstadt Bonn**

[Adressfeld]

Wahlschein-Nr.:

Wählerverzeichnis-Nr.

Wahlbezirk

 ¹⁾ Wahlschein gem. § 24 Absatz 2 EuWO

Briefwahlbezirk:]

wohnhaft in ²⁾ _____

(Straße Hausnummer, Postleitzahl Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Europawahl am 9. Juni 2024 in Bonn teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger*innen: eines Identitätsausweises - oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk der Bundesstadt Bonn

oder

2. durch Briefwahl.

Bonn, den _____

(Dienstsiegel)

Bundesstadt Bonn

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

(Unterschrift / kann bei automatisierter Erstellung des Wahlscheines entfallen)



Achtung ! Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben.**
Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl³⁾**

Hiermit versichere ich gegenüber der Stadtwahlleiterin der Bundesstadt Bonn an Eides statt, dass ich den beigegeführten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson ⁴⁾ gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person – gekennzeichnet habe.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift der wahlberechtigten Person**oder****Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾**

(Vor- und Familienname)

(Vor- und Familienname)

**Weitere Angaben in Blockschrift !**

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl)

(Wohnort)

¹⁾ Falls erforderlich, von der Gemeindebehörde ankreuzen.²⁾ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.³⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.⁴⁾ Wahlberechtigte Personen, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 im Land Nordrhein-Westfalen

Sie haben **1 Stimme**



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands</p> <p>- Liste für das Land Nordrhein-Westfalen -</p> <p>1. Dr. Hans-Peter Liese, MdEP, Arzt, Meschede 2. Sabine Verheyen, MdEP, Aachen 3. Dennis Radtke, MdEP, Gewerkschaftssekretär, Bochum 4. Verena Mertens, Polizeibeamtin, Paderborn 5. Axel Voss, MdEP, Rechtsanwalt, Bonn</p> <p>6. Dr. Stefan Berger, MdEP, Dozent, Schwalmatal 7. Miriam Viehmann, Referentin, Düsseldorf 8. Sabrina Salomon, Unternehmensberaterin, Drensteinfurt 9. Jennifer Szeyffert, Studentin, Bergheim 10. Dr. Gisela Grabow, Anwältin, Mettmann</p>	<input type="radio"/>
2	<p>GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>- Gemeinsame Liste für alle Länder -</p> <p>1. Theresa Reintke, MdEP, Duisburg (NW) 2. Dr. Sergey Lagodinsky, MdEP, Berlin (BE) 3. Anna Cavazzini, Politikwissenschaftlerin, Berlin (BE) 4. Michael Bloss, MdEP, Stuttgart (BW) 5. Dr. Hannah Neumann, Friedens- und Konfliktforscherin, Berlin (BE)</p> <p>6. Martin Häusling, Biobauer, Bad Zwesten (HE) 7. Katrin Langensiepen, MdEP, Burgwedel (NI) 8. Erik Marquardt, Fotograf, Berlin (BE) 9. Jutta Paulus, Apothekerin, Neustadt an der Weinstraße (RP) 10. Daniel Freund, Antikorruptionsbeauftragter, Aachen (NW)</p>	<input type="radio"/>
3	<p>SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands</p> <p>- Gemeinsame Liste für alle Länder -</p> <p>1. Katarina Barley, MdEP, Juristin, Schweich (RP) 2. Jens Geier, MdEP, Essen (NW) 3. Maria Noichl, Hauswirtschaftsmeisterin, Fachlehrerin, Rosenheim (BY) 4. Bernd Lange, MdEP, Burgdorf (NI) 5. Birgit Sippel, MdEP, Fremdsprachenkorrespondentin, Arnsberg (NW)</p> <p>6. René Repasi, Universitätsprofessor, Karlsruhe (BW) 7. Gabriele Bischoff, MdEP, Berlin (BE) 8. Udo Bullmann, MdEP, Gießen (HE) 9. Delara Burkhardt, Sozialökonomin, Kiel (SH) 10. Matthias Ecke, MdEP, Dresden (SN)</p>	<input type="radio"/>
<p>Im Original 1 - 34 Alle Parteien und Politische Vereinigungen siehe Muster-Niederschrift</p>		
31	<p>LETZTE GENERATION Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation</p> <p>- Gemeinsame Liste für alle Länder -</p> <p>1. Lina Johnsen, Studentin, Klimaschutzlerin, Leipzig (SN) 2. Theodor Schnarr, Doktorand der Biochemie, Klimaschutzler, Greifswald (MV) 3. Carla Hinrichs, Studentin, Klimaschutzlerin, Bassum (NI) 4. Raúl Semmler, Dipl.-Drehbuchautor, Klimaschutzler, Mannheim (BW) 5. Henning Jeschke, Klimaschutzler, Greifswald (MV)</p> <p>6. Lars Werner, Psychologe, Klimaschutzler, Hann. Münden (NI) 7. Christian Bläul, Softwareentwickler, Klimaschutzler, Dresden (SN) 8. Jana Mestmäcker, Psychologin, Klimaschutzlerin, Hann. Münden (NI) 9. Marion Fabian, Klang- und Konzeptkünstlerin, Klimaschutzlerin, Berlin (BE) 10. Marlen Stolze, Künstlerin, Klimaschutzlerin, Berlin (BE)</p>	<input type="radio"/>
32	<p>PDV Partei der Vernunft</p> <p>- Gemeinsame Liste für alle Länder -</p> <p>1. Dirk Hesse, Unternehmensberater, Harsewinkel (NW) 2. Thomas Flach, Kunstmaler, Chemnitz (SN) 3. Markus Mieth, Tischler, Cuxhaven (NI) 4. Irakli Betchvaia, IT-Kundenbetreuer, Braunschweig (NI) 5. Rudolf Mayer, Entwicklungsingenieur, Bad Teinach-Zavelstein (BW)</p> <p>6. Jens Alter, Kriminalbeamter (mittl. Dienst), Freital (SN) 7. Friedrich Dominicus, Geschäftsführer, Bruchsal (BW) 8. Michael Bieneke, Zerspanungsmechaniker, Beckingen (SL) 9. Dr. Regine Tuckermann, Germanistin, Niebüll (SH) 10. Jan Hensen, Berufskraftfahrer, Jork (NI)</p>	<input type="radio"/>
33	<p>PdF Partei des Fortschritts</p> <p>- Gemeinsame Liste für alle Länder -</p> <p>1. Lukas Sieper, Jurist, Köln (NW) 2. Tobias Blicker, wiss. Mitarbeiter, Siegburg (NW) 3. Patrick Söhnen, Personalberater, Bremen (HB) 4. Erik Oetjen, Student Dipl.-Informatik, Dresden (SN) 5. Paul Strauß, Freiberufler, Bielefeld (NW)</p> <p>6. Luka Götze, Student Architektur, Dresden (SN) 7. Peter Klaus, Verwaltungsangestellter, Bielefeld (NW) 8. Sven Jasper, Softwareentwickler, Köln (NW) 9. Ron Fischer, Industriekaufmann, Hameln (NI) 10. Lukas Wunderlich, Student, Holzwinden (NI)</p>	<input type="radio"/>
34	<p>V-Partei³ V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer</p> <p>- Gemeinsame Liste für alle Länder -</p> <p>1. Simon Klopstock, Student der Politikwissenschaften, München (BY) 2. Constanze Beck, Product Owner, Schwandorf (BY) 3. Alexandra Munir-Muuf, Operation Consultant, selbstständig, Marienhaf (NI) 4. Angelika Selbmann, Sekretärin, München (BY) 5. Johann Kiermaier, Rettungsassistent, Niederaltich (BY)</p> <p>6. Denis Ehrhardt, Dipl.-Verwaltungswirt, Eitville am Rhein (HE) 7. Anna Simon, Studentin, München (BY) 8. Hannes Grünbeck, Student, München (BY) 9. Kristin Burger, Tierpflegerin, Schiltberg (BY) 10. Amelie Zimmt, Kauffrau im Einzelhandel, Forchheim (BY)</p>	<input type="radio"/>

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhaltspunkte für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen ist und ob das Wahlgeheimnis gewahrt wurde. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

- der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
- der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder geringfügig beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

- als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
- zwar gekennzeichnet, aber gänzlich durchgestrichen oder durchgerissen ist,
- nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
- für ein anderes Land bestimmt ist,
- für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

- schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
- leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
- bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; dies haben vor allem Briefwahlvorstände zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

- kein Kennzeichen angebracht ist,
- ein Fragezeichen angebracht worden ist,
- die Rückseite gekennzeichnet ist,
- mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: "gilt" oder dergleichen,
- der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder die Namen einzelner, mehrerer oder aller Bewerberinnen oder Bewerber einer Liste offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
- ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
- eine Liste oder eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber angekreuzt und andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang),
- mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
- nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
- eine Liste oder eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

- die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
- das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
- neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
- als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
- die Parteibezeichnung oder das Kennwort der Liste angekreuzt, angestrichen oder umrandet ist,
- die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist,
- in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt und dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste, der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers oder dem Kreis oder der Parteibezeichnung verbunden ist,
- der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,

- alle Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nicht durchgestrichenen Kreises oder Feldes vorgenommen ist¹,
- sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

- wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigefügt ist,
- wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

¹ Abweichende Auffassung: OVG Thüringen (DÖV 2007, 978) und VG Saarlouis, Urteil vom 11.12.2015, Az. 3 K 2034/14; ungültig, da mehrdeutig.

Vorschreibblatt

Seite 34

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			

Gültige Stimmen:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvor- schlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbe- zeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)		ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. CDU			
D2	2. GRÜNE			
D3	3. SPD			
D4	4. AfD			
D5	5. FDP			
D6	6. DIE LINKE			
D7	7. Die PARTEI			
D8	8. Tierschutzpartei			
D9	9. PIRATEN			
D10	10. Volt			
D11	11. FAMILIE			
D12	12. FREIE WÄHLER			
D13	13. ÖDP			
D14	14. BIG			
D15	15. MERA25			
D16	16. TIERSCHUTZ hier!			
D17	17. PdH			
D18	18. HEIMAT			
D19	19. Bündnis C			
D20	20. Verjüngungsforschung			
D21	21. MENSCHLICHE WELT			
D22	22. MLPD			
D23	23. DKP			
D24	24. SGP			
D25	25. ABG			
D26	26. dieBasis			
D27	27. BÜNDNIS DEUTSCHLAND			
D28	28. BSW			
D29	29. DAVA			
D30	30. KLIMALISTE			
D31	31. LETZTE GENERATION			
D32	32. PDV			
D33	33. PdF			
D34	34. V-Partei ³			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

Gemeinde:	Bundesstadt Bonn
Kreis:	-
Land:	Nordrhein-Westfalen
Wahlbezirk-Nr.:	011 City Bonn

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

 Allgemeiner Wahlbezirk

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
bei der Wahl zum Europäischen Parlament
 am 09.06.2024

1. Wahlvorstand

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet.

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

-2-

Zahl der Nebenräume:

1/

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

versiegelt.

verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

8 Uhr 00 Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestelltter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

Während der Stimmabgabe

- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.
- Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Der Wahlvorsteher hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Wahlvorsteher wurde vom

Wahlamt

unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

s. Liste

2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig. (Weiter bei Punkt 2.8)

2.8 Entfällt

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen.

- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 49 Absatz 6 und 7 und des § 52 der Europawahlordnung, Unterbrechung der Wahlhandlung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. _____ bis _____ beigefügt sind.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18:00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Um 18 Uhr 02 Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2 Zahl der Wähler, Öffnung der Wahlurne

- a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

1.346 Stimmabgabevermerke

- b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

2 Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei B1 eintragen.

- c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

mindestens 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben
(weiter bei Punkt 3.2. e)).

weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, der Kreis- oder Stadtwahlleiter wurde unterrichtet
(weiter bei Punkt 3.2. d)).

- d) Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreis- oder Stadtwahlleiter nach § 61 Absatz 2 der Europawahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wähler (abgebender Wahlvorstand)

hat die verschlossene Wahlurne

oder

die aus der Wahlurne entnommenen, ungeöffneten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Stimmzettel

zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreis- oder Stadtwahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Bei Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertretende der Öffentlichkeit anwesend.

- e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die eingenommenen Stimmzettel wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.
- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor dem Auszählen mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

um _____ Uhr _____ Minuten angeordnet.

(abgebender Wahlvorstand/ Name oder Nummer des Wahlbezirks)

(aufnehmender Wahlvorstand/ Name oder Nummer des Wahlbezirks)

(Zutreffendes bitte ankreuzen:)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
 des versiegelten Umschlages mit den Stimmzetteln

erfolgte um _____ Uhr _____ Minuten.

- Bitte durch Ankreuzen bestätigen.
(weiter bei Punkt 5.4)

(Soweit zutreffend, ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.g)).

- im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war.
- aufgrund der Anordnung des Kreis- oder Stadtwahlleiters von ____ Uhr ____ Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

(abgebender Wahlvorstand/ Name oder Nummer des Wahlbezirks)

um ____ Uhr ____ Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wähler (3.2.a, b) und g)) und der Zahl der Wahlberechtigten (3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab 3.2.g)).

g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

Die Zählung ergab

1.348 Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei B eintragen.

Die Zahl a) + b) ergab

1.348 Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Gesamtzahl a) + b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.

Die Gesamtzahl a) + b) war
um ____ (Anzahl) größer
um ____ (Anzahl) kleiner
als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

[A1 + A2] der Wahlniederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) die nach den Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,
- b) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- c) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu c) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu c) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Stimmen.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

- 3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.4.4 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu c) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten **in Abschnitt 4 eingetragen**.

- 3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen sie zugefallen waren,
- die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Bitte durch Ankreuzen bestätigen.

(Zwischensummenbildung II)

Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen.

Die in c) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

-1- bis -13- beigefügt.

Bitte durch Ankreuzen bestätigen.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk 'W' (Wahlschein) ¹⁾	2.050
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk 'W' (Wahlschein) ¹⁾	270
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾	2.320
B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.g)]	1.348
B1	Darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2.b)]	2

1) Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei [A1], [A2] und [A1 + A2] einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen	18	10	28

Gültige Stimmen:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)		ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1.	CDU	312	—	312
D2	2.	GRÜNE	283	—	283
D3	3.	SPD	261	—	261
D4	4.	AfD	95	—	95
D5	5.	FDP	101	—	101
D6	6.	DIE LINKE	81	—	81
D7	7.	Die PARTEI	13	1	14
D8	8.	Tierschutzpartei	9	—	9
D9	9.	PIRATEN	45	—	45
D10	10.	Volt	12	—	12
D11	11.	FAMILIE	7	—	7
D12	12.	FREIE WÄHLER	7	—	7
D13	13.	ÖDP	3	—	3
D14	14.	BIG	3	—	3
D15	15.	MERA25	2	—	2
D16	16.	TIERSCHUTZ hier!	1	—	1
D17	17.	PdH	—	—	—
D18	18.	HEIMAT	2	—	2
D19	19.	Bündnis C	6	—	6
D20	20.	Verjüngungsforschung	9	1	10
D21	21.	MENSCHLICHE WELT	1	—	1
D22	22.	MLPD	4	—	4
D23	23.	DKP	—	—	—
D24	24.	SGP	—	—	—
D25	25.	ABG	3	—	3
D26	26.	dieBasis	3	—	3
D27	27.	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	1	—	1
D28	28.	BSW	33	1	34
D29	29.	DAVA	8	—	8
D30	30.	KLIMALISTE	2	—	2
D31	31.	LETZTE GENERATION	3	—	3

			ZS I	ZS II	Insgesamt
D32	32.	PDV	2	—	2
D33	33.	PdF	3	—	3
D34	34.	V-Partei ³	2	—	2
D	Gültige Stimmen insgesamt		1.317	3	1.320

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Wahlergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 zur Europawahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)
telefonisch

an

(Bitte Empfänger eintragen)
Wahlzentrale 776655

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum
Bonn, 09.06.2024

Der Wahlvorsteher
Unterschrift

Die übrigen Beisitzer
Unterschrift

Unterschrift

Der Stellvertreter
Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Der Schriftführer
Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-
niederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle
Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser
Wahl-niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie
folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den eingenommenen Wahl-scheinen sowie
- d) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis c) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wur-
den

am 09.06.2024, um 21.05 Uhr,
übergeben

- diese Wahl-niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

Unterschrift

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl-niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, um _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und über-nommen.

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl-niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Wahlbezirk
Gemeinde
Passwort

011 City Bonn
Bundesstadt Bonn



**Schnellmeldung
über das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament
am 09.06.2024**

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten:
vom Wahlvorsteher an den Stadtwahlleiter,
vom Briefwahlvorsteher an den Stadtwahlleiter.

Kennbuchstabe

A1 + A2	Wahlberechtigte	
B	Wähler (nur Urnenwahl/Urnen- und Briefwahl) ¹⁾	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

	Name der Partei - Kurzbezeichnung - Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung	Stimmzahl
D1	1. CDU	
D2	2. GRÜNE	
D3	3. SPD	
D4	4. AfD	
D5	5. FDP	
D6	6. DIE LINKE	
D7	7. Die PARTEI	
D8	8. Tierschutzpartei	
D9	9. PIRATEN	
D10	10. Volt	
D11	11. FAMILIE	
D12	12. FREIE WÄHLER	
D13	13. ÖDP	
D14	14. BIG	
D15	15. MERA25	
D16	16. TIERSCHUTZ hier!	
D17	17. PdH	
D18	18. HEIMAT	
D19	19. Bündnis C	
D20	20. Verjüngungsforschung	
D21	21. MENSCHLICHE WELT	
D22	22. MLPD	
D23	23. DKP	
D24	24. SGP	
D25	25. ABG	

D26	26. dieBasis	
D27	27. BÜNDNIS DEUTSCHLAND	
D28	28. BSW	
D29	29. DAVA	
D30	30. KLIMALISTE	
D31	31. LETZTE GENERATION	
D32	32. PDV	
D33	33. PdF	
D34	34. V-Partei ³	
		Zusammen

Unterschrift

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

Unterschrift des Meldenden

Unterschrift des Aufnehmenden

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** an Bürgerdienste - Wahlamt (Telefon 0228 77-6655) weiterzugeben.

Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken. Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich. Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die (Urnen)-Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist. Sie gelten sowohl für Bundestags- als auch für Europawahlen.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand (§ 31 BWG i. V. m. §§ 54, 55, 67 ff. BWO; §§ 47, 48 und 60 ff. EuWO). • Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von z.B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen. • Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. • Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig. • Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung (§ 31 Satz 2 BWG). Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen. • Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 32 Abs. 1 BWG). • Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet (§ 32 Abs. 1 BWG). • Wahlpropaganda. Insbesondere Plakattafeln, Werbeposter und Werbeflyer sind verboten. • Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden.
<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen (§ 10 Abs. 1 BWG). 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung (§ 40 BWG) • Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Gemeinde zu prüfen.
<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand • Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zugriff auf Wahlunterlagen • Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 BWG, § 89 Abs. 2 BWO, § 82 Abs. 2 EuWO)

	<ul style="list-style-type: none"> • Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat (§ 56 Abs. 4 Satz 4 BWO, § 49 Abs. 4 Satz 4 EuWO). • Störung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen usw.
<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch; ein Anspruch auf Sichtbarkeit jeder Einzelheit besteht nicht. • Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können. • Führen von Strichlisten während der Auszählung • Notizen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung des Wahlheimnisses • Anfassen, Fotografieren, Filmen von Wahlunterlagen • Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Anfertigung von Notizen durch Wahlbeobachter nicht aktiv mitwirken. • Wahlbeobachter haben kein Anrecht auf Aushändigung einer Kopie oder Erstellung eines Fotos der Ergebniszusammenstellung, Schnellmeldung und Niederschrift.
<ul style="list-style-type: none"> • „Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/Überblicksaufnahmen“) sind grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und die Meldungen nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten. • Es besteht kein Anspruch darauf, dass für eine Fotodokumentation von Wahlunterlagen der Wahlvorstand seinen Auszählungsprozess unterbricht. • Die Wahlbeobachtung endet mit Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Alles Weitere, wie die Übergabe des Wahlunterlagen an die Gemeindevahlbehörde, die Übermittlung des Ergebnisses an die übergeordneten Wahlbehörden, gehören nicht mehr zu Wahlbeobachtung.
<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Wahleinspruch beim Deutschen Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag (§ 2 Abs. 4 WahlPrG). 	

Sobald es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter gekommen ist, ist dies in der Niederschrift (ggf. als Anlage) festzuhalten.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden (§ 31 BWG, §§ 54, 55 BWO, §§ 47, 48 EuWO). Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Sind wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen (§ 40 Satz 1 BWG, Anlage 29 BWO, Anlage 25 EuWO). Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmenauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist die zuständige Stelle bei der Gemeinde zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen. Wahlbehinderungen sind nach § 107 StGB strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind gemäß §§ 45 Abs. 2 und 5, 108c StGB der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.